



Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales · Postfach 90 01 31 · 99104 Erfurt

Landratsämter als Rechtsaufsichtsbehörde
- Kommunalaufsicht -

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 240
Weimarplatz 4
99423 Weimar

nachrichtlich:

Thüringer Rechnungshof
Thüringer Finanzministerium
Thüringer Landesamt für Statistik

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Referat 33

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 57-3313525
Telefax +49 (361) 37-3313504

Abteilung3@
tmik.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
33.1-1512-14/2014

Erfurt
17. Februar 2016

Rundschreiben R 33 1/2016
Verwaltungsvorschrift über die Muster zum
Neuen Kommunalen Finanzwesen (VwV NKF-Muster)
hier: Anlagen 5a, 5b und 6a

Mit der Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Muster zum Neuen Kommunalen Finanzwesen (VwV NKF-Muster) vom 21.10.2014 (ThürStAnz. Nr. 46/2014 S. 1579 – 1599) wurden unter Ziffer 1 die Muster der Anlagen 5a, 5b und 6a zur VwV NKF-Muster vom 18.03.2009 (ThürStAnz. Nr. 7/2009 S. 187) neu eingeführt und für verbindlich erklärt.

Die Muster der Anlage 5a (Muster zu § 19 Abs. 7 ThürGemHV-Doppik [Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Liquiditätssicherung im Haushaltsjahr]) und der Anlage 5b (Muster zu § 1 Abs. 2 Nr. 6 und § 19 Abs. 4 ThürGemHV-Doppik [Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Liquiditätssicherung im Finanzplanungszeitraum]) hatten im Hinblick auf Angaben in den Fußnoten Fragen aufgeworfen.

Das Muster der Anlage 6a (Muster zu § 1 Abs. 2 Nr. 16 ThürGemHV-Doppik [Übersicht über Erträge und Aufwendungen]) sieht in der Überschrift und den Spalten 3 bis 7 Angaben in Bezug zur Haushaltsrechnung vor, obwohl gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 16 ThürGemHV-Doppik Planungsdaten auszuweisen sind. Zum Zeitpunkt der Planerstellung liegen die mit diesem Muster abgeforderten Rechnungsdaten den Kommunen regelmäßig auch noch nicht vor.



Es ist daher vorgesehen, die betroffenen Muster im Zuge einer späteren Überarbeitung der VwV NKF-Muster entsprechend zu ändern.

Bis dahin wird empfohlen und ist rechtsaufsichtlich nicht zu beanstanden, die diesem Rundschreiben als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Fassungen der Muster (Anlagen 5a, 5b und 6a der VwV NKF-Muster) zu verwenden.

Diese Muster enthalten bereits die entsprechenden Änderungen. Sie sind auch im Hinblick auf eine nunmehr einheitliche Verwendung des Begriffes der Kredite zur Liquiditätssicherung (§ 16 ThürKDG) und der Kredite für energetische Sanierungs- oder Unterhaltungsmaßnahmen, die keine Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen sind (§ 14 Abs. 1 und 2 ThürKDG), angepasst. Die Bezeichnung der Anlage 5b wurde im Muster mit Ziffer 1. b) der Änderungs-VV zur VwV NKF-Muster vom 21.10.2014 harmonisiert.

Die Rechtsaufsichtsbehörden werden gebeten, das Rundschreiben an die Kommunen des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches weiterzuleiten.

Im Auftrag



Andreas Zimmermann